

OSTRUM SRI CASH PLUS

VERKAUFSPROSPEKT

STAND: 28. JUNI 2013

I ALLGEMEINE MERKMALE

1 Form des OGAW

BEZEICHNUNG:

OSTRUM SRI CASH PLUS, im vorliegenden Dokument nachfolgend als „SICAV“ oder „OGAW“ bezeichnet.

RECHTSFORM UND MITGLIEDSTAAT, IN DEM DIESER OGAW GEGRÜNDET WURDE:

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable [SICAV]) französischen Rechts.

TAG DER GRÜNDUNG UND VORGEGEHENE LAUFZEIT:

Die SICAV wurde per 5. Juni 1989 für eine Dauer von 99 Jahren gegründet.

DATUM DER ZULASSUNG DURCH DIE AMF:

Die SICAV wurde von der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers per 24. April 1989 zugelassen.

ZUSAMMENFASSUNG DES VERWALTUNGSANGEBOTS:

Anteils- klassen	ISIN-Code	Verwendung der ausschüt- tungsfähigen Beträge	Notierungs- währung	Betroffene Zeichner	Mindest- anlagebetrag bei Erst- zeichnung	Mindest- anlagebetrag bei Folge- zeichnungen	Ursprüng- licher Netto- inventarwert
I	FR0010831693	Thesau- rierung	Euro	Alle Zeichner, insbesondere jedoch institutionelle Anleger (d. h. Versicherungs- gesellschaften, Rentenkassen, Hilfskassen auf Gegenseitigkeit usw.) und Unternehmen.	5 Mio. EUR	1 Zehn- tausendstel- anteil	100.000 EUR
R(C)	FR0000293714	Thesau- rierung	Euro	Alle Zeichner, insbesondere jedoch institutionelle Anleger (d. h. Versicherungs- gesellschaften, Rentenkassen, Hilfskassen auf Gegenseitigkeit usw.) und Unternehmen.	1 Zehn- tausendstel- anteil	1 Zehn- tausendstel- anteil	15.244,90 EUR (100.000 FRF) 5. Juni 1989

R(D)	FR0013311461	Verteilung	Euro	Alle Zeichner, insbesondere jedoch institutionelle Anleger (d. h. Versicherungsgesellschaften, Rentenkassen, Hilfskassen auf Gegenseitigkeit usw.) und Unternehmen.	1 Zehntausendstelanteil	1 Zehntausendstelanteil	15.244,90 EUR
RE	FR0010845065	Thesaurierung	Euro	Alle Zeichner, insbesondere italienische Anleger.	1 Zehntausendstelanteil	1 Zehntausendstelanteil	1.000 EUR
T(C)	FR0013311487	Thesaurierung	Euro	Alle Zeichner, insbesondere jedoch die Netze der Banques Populaires, Caisses d'Epargne und BRED	1 Zehntausendstelanteil	1 Zehntausendstelanteil	15.244,90 EUR
N	FR001400ID35	Thesaurierung	Euro	Die Zeichnung dieser Anteilsklasse ist Anlegern vorbehalten, die über Vertriebsstellen oder Vermittler zeichnen, die nationalen Gesetzen unterliegen, die jegliche Retrozessionen an Vertriebsstellen verbieten oder die eine unabhängige Beratungsdienstleistung im Sinne der europäischen MiFID II-Verordnung oder eine individuelle Portfolioverwaltung mit Mandat anbieten	1 Zehntausendstelanteil	1 Zehntausendstelanteil	100 Euro

□ **ORT, AN DEM DIE JEWEILS AKTUELLEN JAHRES- UND PERIODISCHEN BERICHTE SOWIE DIE ZUSAMMENSETZUNG DER AKTIVA VERFÜGBAR SIND:**

Die Aktionäre können diese binnen acht Geschäftstagen auf formlosen schriftlichen Antrag anfordern bei:

Natixis Investment Managers International
43 avenue Pierre Mendès France
75013 Paris, Frankreich
ClientServicingAM@natixis.com

Weitere Informationen können angefordert werden bei der Direction Service Clients von Natixis Investment Managers International – und zwar über diese Adressen oder bei Ihrem Kundenberater.

2 Beteiligte

□ **VERWALTUNGSGESELLSCHAFT:**

Natixis Investment Managers International, im Auftrag.

Rechtsform: Aktiengesellschaft (société anonyme)

Zugelassen von der Finanzmarktaufsicht Autorité des marchés financiers, im Folgenden „AMF“, unter der Nummer GP 90-009

43 avenue Pierre Mendès France

75013 Paris, Frankreich

□ **DEPOTBANK, VERWAHRSTELLE, VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT BEAUFTRAGT:**

Die Funktionen der Depotbank, Verwahrstelle, Zusammenfassung von Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, Führung des Anteilsregisters werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft sichergestellt von:

CACEIS BANK,

Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat (société anonyme à conseil d'administration)

Kreditinstitut mit Zulassung durch das CECEI

89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge, Frankreich

Zu den Funktionen der Depotbank zählen – wie von den geltenden Regelungen vorgeschrieben – die Aufgaben der Verwahrung der Vermögenswerte, der Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Liquiditätsflüsse des OGAW.

Die Depotbank ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Verwahrstellen und der Unterverwahrstellen der CACEIS Bank und die Informationen zu Interessenskonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf der Webseite von CACEIS verfügbar: www.caceis.com. Aktualisierte Informationen werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

□ **VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MIT DER ZUSAMMENFASSUNG DER ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEANTRÄGE BEAUFTRAGTES INSTITUT UND VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT BEAUFTRAGTE STELLE FÜR DIE ANTEILSREGISTERFÜHRUNG**

Die Funktionen der Zusammenfassung von Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen und die Führung des Anteilsregisters werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft sichergestellt von:

CACEIS Bank

Rechtsform: Aktiengesellschaft (société anonyme)

Kreditinstitut mit Zulassung durch das ACPR (z. B. CECEI)

89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge, Frankreich

Für Zeichnungen und Rücknahmen, die von Anlegern über das Kundenportal von Natixis IM platziert werden:

FundsDLT

Rechtsform: Gesellschaft nach luxemburgischen Recht

7 avenue du Swing, L4367 Belvaux, Großherzogtum Luxemburg

Die Verwaltungsgesellschaft des OGA hat keine Interessenkonflikte entdeckt, die sich aus der Delegation des Emissionskontos an FundsDLT und CACEIS BANK ergeben können.

□ **PRIMEBROKER:**

Entfällt.

□ **ABSCHLUSSPRÜFER:**

DELOITTE ET ASSOCIES, vertreten durch Herrn Olivier GALIENNE, Unterzeichner.
185 avenue Charles de Gaulle
92524 Neuilly sur Seine, Frankreich

□ **VERTRIEBSSTELLE:**

NATIXIS

Die Liste der Vertriebsstellen ist insofern nicht erschöpfend, als die SICAV zur Abrechnung über Euroclear France zugelassen ist. Bestimmte Vertriebsstellen sind daher unter Umständen nicht von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt bzw. sind dieser nicht bekannt.

□ **BEAUFTRAGTE:**

Beauftragter Rechnungsführer:

CACEIS FUND ADMINISTRATION

Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge, Frankreich

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX, Frankreich

Nationalität: CACEIS FUND ADMINISTRATION ist eine Gesellschaft französischen Rechts.

Delegierung der finanziellen Verwaltung:

Bezeichnung oder Firma: OSTRUM ASSET MANAGEMENT

Rechtsform: Von der Autorité des Marchés Financiers als Portfolioverwaltungsgesellschaft zugelassene Aktiengesellschaft

Gesellschaftssitz: 43 avenue Pierre Mendès France, 75013 PARIS, Frankreich

Die Delegation der Finanzverwaltung betrifft die gesamte finanzielle Verwaltung der SICAV.

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit diesen Beauftragungen festgestellt.

□ **BERATER:**

Entfällt.

□ **NAME UND FUNKTIONEN DER MITGLIEDER DER VERWALTUNGS- UND LEITUNGSORGANE DER SICAV:**

Das Verzeichnis der Geschäftsführer der SICAV nebst ihren wichtigsten Funktionen enthält der Jahresbericht der SICAV. Diese Informationen werden unter der Verantwortung der aufgeführten Mitglieder veröffentlicht.

II ARBEITSWEISE UND VERWALTUNG

1 Allgemeine Merkmale:

□ **MERKMALE DER ANTEILE:**

- ◆ Art des mit der Anteilsklasse verbundenen Rechts:

Jeder Anteilsinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Kapital der SICAV sowie über ein Stimmrecht bei der Hauptversammlung. Die Verwaltung der SICAV wird im Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt, die im Namen der Anteilsinhaber und in deren ausschließlichem Interesse handelt.

Mitteilungen über Änderungen, die die SICAV betreffen, werden den Anteilsinhabern mit jeglichen, die Vorgaben der AMF erfüllenden Mitteln zugestellt.

- ◆ Eintragung in ein Register bzw. nähere Angaben zu den Modalitäten der Passivverwaltung:

Die Passiva werden durch CACEIS BANK verwaltet.
Für die Verwaltung der Anteile zeichnet EUROCLEAR France verantwortlich.

◆ **Stimmrecht:**

Die Verwaltung der SICAV wird im Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt, die im Namen der Anteilshaber und in deren ausschließlichem Interesse handelt und dementsprechend das mit den Anteilen im Portfolio verbundene Stimmrecht ausübt.

◆ **Form der Anteile:** Namens- oder Inhaberanteile.

◆ **Bruchteile von Anteilen:**

Die Anteilsklassen I, R, RE, T und N werden in Zehntausendstel gestückt.

□ **ABSCHLUSSTAG:**

Der letzte Handelstag der Pariser Börse im Juni.
Das erste Geschäftsjahr endete am 1. Juni 1990.

□ **ANGABEN ZUM STEUERRECHT:**

Die SICAV unterliegt keiner Körperschaftsteuer. Gemäß dem Transparenzgrundsatz müssen die von der SICAV erzielten Erlöse von ansässigen Anteilshabern versteuert werden, sofern die Erlöse tatsächlich ausgeschüttet werden, wobei die von der SICAV erzielten Zuwächse in der Regel bei der Rücknahme von Anteilen durch die Anteilshaber zu versteuern sind.

Je nach Ihren Steuergesetzen können die mit dem Besitz von Anteilen des OGAW ggf. verbundenen Wertzuwächse und Erträge steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei der Vertriebsstelle des OGAW zu informieren.

2 Sonderbestimmungen

□ **ISIN-CODE:**

Anteilsklasse R(C): FR0000293714

Anteilsklasse R(D): FR0013311461

Anteilsklasse I: FR0010831693

Anteilsklasse RE: FR0010845065

Anteilsklasse TC: FR0013311487

Anteilsklasse N: FR001400ID35

□ **KLASSIFIZIERUNG:**

Kurzfristiger Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert.

□ **GENEHMIGUNGSDATUM GELDMARKTFONDSVERORDNUNG:** 17. April 2019

□ **ANTEILE ODER AKTIEN IM BESITZ ANDERER OGA (OGAW ODER FIA) ODER INVESTMENTFONDS:**

Die SICAV investiert bis zu 10 % ihres Nettovermögens in Anteile oder Aktien von OGAs oder Investmentfonds.

□ **ANLAGEZIEL:**

Das Anlageziel der SICAV besteht darin, eine höhere Nettoperformance zu erzielen als der kapitalisierte €STR (Tagesgeldzinsen am Interbankenmarkt in der Eurozone) indem sie in ihre Anlageverwaltung einen so genannten SRI-Ansatz (Socially Responsible Investment) integriert, der darauf abzielt, Unternehmen auszuwählen, die den ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales/Gesellschaft und Unternehmensführung) entsprechen.

Die rechnungsführende Gesellschaft geht davon aus, dass sie durch diesen SRI-Anlageansatz die kurzfristige Finanzierung jener Unternehmen begünstigen wird, die die höchsten Ratings in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) aufweisen.

Bei äußerst niedrigen Geldmarktzinsen reicht die Rendite des OGAW nicht aus, um die Verwaltungskosten zu decken, wobei der Nettoinventarwert des OGAW strukturell sinken würde.

Die SICAV bewirbt ökologische oder soziale und Unternehmensführungs-Kriterien (ESG), verfolgt jedoch nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition. Sie kann teilweise in Vermögenswerte investieren, die ein nachhaltiges Ziel verfolgen, beispielsweise eines der Ziele, die durch die Klassifizierung der Europäischen Union definiert sind.

Die vorvertraglichen Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieser SICAV, die gemäß der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 „SFDR“ und der Verordnung (EU) 2020/852 zur „TAXONOMIE“ erforderlich sind, sind im Anhang zu diesem Prospekt enthalten.

□ **REFERENZINDEX:**

Thesaurierter €STR (European Short Term Rate).

Seit dem 2. Oktober 2019 gilt der €STR, ein neuer Geldmarkt-Referenzindex, der von der EZB berechnet wird und schrittweise einen anderen kurzfristigen Zinssatz, den EONIA, ersetzt. Der €STR ist der Referenz-Interbankenzinssatz für den Markt der Eurozone.

Er wird täglich auf der Grundlage der Daten von mehreren europäischen Banken erstellt.

Weitere Informationen zum Referenzindex finden Sie auf der Website des Verwalters des Referenzindex unter www.ecb.europa.eu.

Der Verwalter des Referenzindex ist nicht in das von der ESMA geführte Register der Verwalter und Benchmarks eingetragen (die EZB ist davon ausgenommen).

Gemäß der Verordnung EU 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei der Aussetzung des Index durchzuführen sind.

Der Referenzindex gemäß der Definition durch die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“) muss nicht an den ökologischen oder sozialen Bestrebungen ausgerichtet sein, die durch die SICAV beworben werden.

□ **ANLAGESTRATEGIE:**

Die Anlagephilosophie der SICAV beinhaltet eine fundamentaldatenbasierte, aktive Verwaltung, die auf einem „Top-Down“-Ansatz beruht (d. h. einem Ansatz, der darin besteht, die allgemeine Verteilung des Portfolios zu analysieren und dann die Titel auszuwählen, aus denen das Portfolio bestehen soll).

Dies wird mit einem „Bottom-Up“-Ansatz kombiniert (d. h. einem Ansatz, bei dem zunächst Titel für das Portfolio ausgewählt werden und anschließend eine Gesamtanalyse des Portfolios vorgenommen wird). Der Verwaltungsansatz basiert auf einem proprietären umfangreichen Research, kombiniert mit einer regelmäßigen Überwachung der Risiken als Teil eines rigorosen Anlageverfahrens.

Die Analyse wird dann durch die Integration von nichtfinanziellen Kriterien, wie nachstehend beschrieben, vervollständigt:

1 - EINGESETZTE ANLAGESTRATEGIE:

Um ihr Anlageziel unter Einhaltung des Risikoprofils zu erreichen, greift die SICAV auf eine erstklassige Strategie sowie auf Geldmarktinstrumente und Termineinlagen zurück, die ausschließlich unter die Instrumente in der Rubrik „**VERWENDETE VERMÖGENSWERTE UND FINANZINSTRUMENTE**“ fallen und den Qualitäts- und Sorgfaltskriterien der Verwaltungsgesellschaft gerecht werden.

Die SICAV wendet die ESG-Politik an, die durch Ostrum Asset Management eingeführt wurde. Dazu zählen unter anderem:

- die Sektorpolitik,
- die Ausschlusspolitik,
- die Politik zum Umgang mit Kontroversen (einschließlich ethischer Kontroversen mit der „Worst Offenders“-Politik, die auch Fragen der Unternehmensführung einschließt).

Nachdem die umstrittensten Emittenten dank der vom Anlageteam angewandten Ausschlusspolitik aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen wurden, prüfen die Anlageteams für jeden zugrunde liegenden Emittenten systematisch, ob sich die nichtfinanziellen Dimensionen auf das Kreditrisikoprofil des Emittenten auswirken, und zwar sowohl in Bezug auf das Risiko und die Chancen als auch auf die Eintrittswahrscheinlichkeit. So werden nichtfinanzielle Dimensionen systematisch in die Risikobewertung und Fundamentaldatenanalyse sowohl privater als auch öffentlicher Emittenten integriert.

Bei den wichtigsten Kriterien zur Auswahl von Geldmarktinstrumenten durch die Verwaltungsgesellschaft handelt es sich zum einen um quantitative und zum anderen um qualitative Kriterien;

– quantitative Kriterien: Die Geldmarktinstrumente und Termineinlagen müssen finanzielle Merkmale (Laufzeit, Indexierung, Währungen usw.) aufweisen, die mit dem „**ANLAGEZIEL**“ und dem „**RISIKOPROFIL**“ der SICAV laut dem vorliegenden Prospekt vereinbar sind, d. h. direkt aufgrund ihrer Ausgabekonditionen oder indirekt nach Absicherung durch ein oder mehrere Finanzinstrumente (insbesondere Tauschkontrakte [„Swaps“]), die wiederum ausschließlich unter die Instrumente in der Rubrik „**VERWENDETE VERMÖGENSWERTE UND FINANZINSTRUMENTE**“ fallen.

– qualitative Kriterien: Die Geldmarktinstrumente müssen den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft genügen, was die Kriterien hinsichtlich einer hohen Kreditqualität der ausgewählten Titel angeht. Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich auf die Bewertung des Kreditrisikos durch ihre Teams und ihre eigene Methodik. Die Kreditinstitute, bei denen die Termineinlagen getätigt werden, müssen die gleichen Qualitätskriterien erfüllen wie beim Mindestrating von Titeln. Diese Kriterien sind aufgeführt im nachfolgenden Abschnitt „**Geldmarktinstrumente**“.

Anschließend wenden die Anlageteams ein Auswahlverfahren für Emittenten an, die die ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales/Gesellschaft und Unternehmensführung) zufriedenstellend erfüllen.

Zu diesem Zweck stützen sich die Anlageteams auf das ESG-Rating eines externen Anbieters, der auf nichtfinanzielles Research spezialisiert ist. Dieses ESG-Rating integriert Schlüsselthemen, die für jede der drei Säulen spezifisch sind. Diese sind beispielsweise:

- Umwelt: CO₂-Fußabdruck, Vorhandensein von Wassermanagement-Programmen
- Soziales: Vorhandensein von Diversity-Programmen, Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Unternehmen
- Unternehmensführung: Einbeziehung von ESG-Kriterien in die Vergütung der Vorstandsmitglieder, Qualität der von den Unternehmen veröffentlichten ESG-Standardberichterstattung.

Mit dem monetären SRI-Verfahren der rechnungsführenden Gesellschaft werden private Emittenten nach einem „Best-in-Class“-Ansatz ausgewählt, der durch eine sogenannte „Positive Screening“-Auswahl ergänzt wird.

- Bei dem „Best-in-Class“-Ansatz handelt es sich um eine Art ESG-Auswahl (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), die in der Bevorzugung von Unternehmen mit den besten nichtfinanziellen Ratings innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs besteht. Das zulässige Anlageuniversum wird daher als das Anlageuniversum „Hohe Kreditqualität“ definiert, aus dem 20 % der Emittenten mit den niedrigsten ESG-Bewertungen innerhalb jeder der Emittentenkategorien ausgeschlossen werden (einschließlich der Emittenten, die gemäß der Ausschluss- und Sektorpolitik von Ostrum besonders umstritten sind, und der Emittenten mit dem schlechtesten Rating).
- Die Auswahl im Rahmen des „Positive Screening“ besteht aus einer diskretionären Erhöhung unserer Investitionen in den Unternehmen mit den besten Ratings. Bei gleichwertigen Merkmalen (Rendite, Laufzeit, Kreditrisikoprofil usw.) bevorzugt das Anlageteam die Emittenten

mit den besten ESG-Ratings. Es handelt sich um eine Auswahl, bei der die besten verantwortungsbewussten Unternehmen begünstigt werden, die sich am stärksten für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen.

Einschränkung des Ansatzes: Der SRI-Ansatz der SICAV könnte dazu führen, dass bestimmte Sektoren aufgrund eines schlechten ESG-Ratings oder durch die Sektorauschlusspolitik von Ostrum Asset Management unterrepräsentiert sind. Darüber hinaus ist das Verwaltungsteam in bestimmten Marktsituationen möglicherweise nicht in der Lage, aus Gründen der Performance oder des Risikomanagements das „Positive Screening“ nach Belieben anzuwenden.

Der Anteil der nach ESG-Kriterien analysierten privaten Emittenten im Portfolio beträgt mehr als 90 % der Titel im Portfolio (als Prozentsatz des Nettovermögens der SICAV ohne Barmittel).

Die mit den besonderen Eigenschaften bestimmter Instrumente verbundenen Strategien sind im Anschluss an die Beschreibung dieser Instrumente unter der Rubrik „**VERWENDETE VERMÖGENSWERTE UND FINANZINSTRUMENTE**“ dargelegt.

Im Rahmen der Liquiditätsverwaltung kann die SICAV Aktien bzw. Anteile kurzlaufender Geldmarkt-OGAW/FIA mit variablem Nettoinventarwert halten.

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung kann die SICAV Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte durchführen. In Ausnahmefällen kann die SICAV Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte auch ohne Refinanzierungsanforderung durchführen, sofern die angebotenen Konditionen als finanziell äußerst vorteilhaft betrachtet werden.

Direkte oder indirekte Anlagen in Geldmarktinstrumenten, die von Zweckgesellschaften ausgegeben werden, sind nicht zulässig.

2 – VERWENDETE VERMÖGENSWERTE UND FINANZINSTRUMENTE:

2-1 Geldmarktinstrumente:

Das Vermögen wird gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 ohne Einschränkung in Geldmarktinstrumente und ähnliche Wertpapiere investiert, d. h. in: Schatzanweisungen, Obligationen von Ortsbehörden, Einlagenzertifikate, Commercial Papers, Bankakzepte und kurzfristige Schuldverschreibungen aus Frankreich oder anderen Ländern, die definitiv gekauft, in Pension genommen oder mittels vergleichbarer Verfahren und als Termineinlagen erworben werden.

Beschreibung der Emittenten:

Die den Geldmarktinstrumenten der SICAV ähnlichen geeigneten Wertpapiere werden in erster Linie von privaten oder staatlichen Emittenten, Gebietskörperschaften und öffentlichen Unternehmen oder diesen gleichgestellten Emittenten begeben oder garantiert (bis zu 100 % des Nettovermögens).

Die Geldmarktinstrumente des Privatsektors, die der OGAW erwerben darf, müssen die Kriterien „Hohe Bonität“ erfüllen und von einem Emittenten ausgegeben werden, dessen Geschäftsdomizil sich im Europäischen Wirtschaftsraum (nachfolgend EWR), dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien, Japan und Neuseeland befindet. Die Wertpapiere gewisser privater Emittenten, die nicht zu diesen Regionen gehören, aber das Kriterium „Hohe Bonität“ erfüllen, können dennoch erworben werden, zum Beispiel im Fall von privaten Emittenten des Typs „Multinationales Unternehmen“, deren operative Reichweite über das Land des Geschäftsdomizils hinausgeht oder für „örtliche“ Filialen, die sich außerhalb der Region der Emittenten niedergelassen haben, deren Muttergesellschaft jedoch zu diesen Regionen gehört. Alle Emittenten, die zu anderen Regionen gehören als den zuvor erwähnten, dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen.

Für staatseigene oder von diesen gedeckte Schuldtitel und für solche von Körperschaften, öffentlichen Unternehmen oder vergleichbaren Emittenten sind die genehmigten Staaten jene aus der Liste der zuvor erwähnten Länder.

Diese Geldmarktinstrumente müssen den Bonitätskriterien entsprechen, die im Abschnitt „Beschreibung des internen Verfahrens zur Bonitätsprüfung der Geldmarktinstrumente“ definiert sind.

Die Anlage in Titel, die von strukturierten Anlageinstrumenten ausgegeben werden, ist verboten.

Merkmale der Geldmarktinstrumente im Hinblick auf die Laufzeit:

Die SICAV investiert in auf Euro lautende Geldmarktinstrumente (festverzinsliche, variabel verzinsliche, revidierbare oder indexierte Wertpapiere). Die SICAV kann in Wertpapiere investieren, die auf eine Währung eines OECD-Mitgliedstaats (außer Euro) lauten. Das Wechselkursrisiko wird systematisch abgesichert.

Merkmale des globalen Portfolios des OGAW im Hinblick auf die Laufzeit:

Die durchschnittliche gewichtete Laufzeit bis zur Rückzahlung der Geldmarktinstrumente („Weighted Average Life“ bzw. „WAL“) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.

Die durchschnittliche gewichtete Laufzeit des Portfolios bis zur Fälligkeit (oder „Weighted Average Maturity“ bzw. „WAM“) darf 60 Tage nicht überschreiten.

Beschreibung des internen Verfahrens zur Bonitätsprüfung der Geldmarktinstrumente:

Der Fondsmanager wählt ausschließlich Titel mit hoher Kreditqualität. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Titel, in die der OGAW investiert, entsprechend ihrer eigenen Bewertung und ihrer eigenen Methodik, die von ihrem Beauftragten für die Finanzverwaltung, OSTRUM Asset Management, für ihre Bedürfnisse festgelegt wurde, von hoher Kreditqualität sind.

Die Geldmarktinstrumente müssen den internen Bewertungskriterien entsprechen, die von der rechnungsführenden Gesellschaft, Ostrum Asset Management, bereitgestellt werden und durch die Verwaltungsgesellschaft, Natixis Investment Managers International, genehmigt sind.

Umfang des Verfahrens:

Die interne Bonitätsprüfung verläuft gemäß der europäischen Vorschrift zur Aufsicht über Geldmarktfonds. Durch sie soll die Bonität der Finanzinstrumente, in die die SICAV investiert, ermittelt werden, um sicherzustellen, dass deren Bonität ausreicht, um die Ziele und Beschränkungen für die Verwaltung dieser SICAV zu erfüllen. Ein Finanzinstrument hat eine hohe Bonität, wenn das interne Rating seines Emittenten über einem Mindestschwellenwert liegt und die Eigenschaften dieses Instrumentes ausreichen, um vom Risikoausschuss von Ostrum Asset Management genehmigt zu werden.

Der Anwendungsbereich dieses Verfahrens umfasst Geldmarktinstrumente, die zu Anlagen in Geldmarktfonds berechtigt sind, sowie liquide Schuldtitel von öffentlichen und vergleichbaren Emittenten.

Verfahrensbeteiligung:

An diesem Verfahren sind unterschiedliche Akteure in aufeinander folgenden Phasen beteiligt. Die Erhebung von geeigneten und gesicherten Informationen obliegt den Funktionen „Credit Research/Quantitative“ und dem Risikomanagement von Ostrum Asset Management. Diese Informationen werden dann zusammengeführt und von den Abteilungen „Credit Research/Quantitative“, „Verwaltung“ und „Risiken“ analysiert. Diese Informationen werden Analyseverfahren unterzogen, deren Ergebnisse einander gegenübergestellt und im Ausschuss Kreditrisiko von Ostrum Asset Management geprüft werden. Dieser Ausschuss entscheidet darüber, ob die erforderliche Bonität gegeben ist. Seine ständigen Mitglieder sind der geschäftsführende Direktor von Ostrum und die Direktoren der Abteilungen für „Risiken“, „Verwaltung“ und „Credit Research“. Der geschäftsführende Direktor ist Vorsitzender dieses Ausschusses und entscheidet in letzter Instanz, ob die erforderliche Bonität gegeben ist.

Der Abteilung „Interne Kontrolle“ der Verwaltungsgesellschaft obliegt es, die korrekte Umsetzung zu überwachen. Dabei stützt sie sich insbesondere auf die Kontrollen, die durch die interne Kontrolle von Ostrum Asset Management sowie der Konzernaufsicht bereitgestellt werden.

Häufigkeit der Prüfung:

Die Bonitätsprüfung findet im Kreditrisiko-Ausschuss von Ostrum Asset Management statt, der normalerweise monatlich einberufen wird. Im Fall bedeutsamer Marktereignisse, oder solcher mit Einfluss auf einen bestimmten Emittenten, kann dieser Ausschuss ad-hoc einberufen werden, um jene Informationen gebührend zu berücksichtigen, welche die Bonität des Instrumentes am besten wiedergeben. Zu den negativen Einflüssen auf die Bonität eines Finanzinstrumentes gehören z. B. eine Verschlechterung der Finanzkennzahlen seines Emittenten, eine Verschlechterung des makroökonomischen Umfelds des Emittenten oder bedeutsame Liquiditätsprobleme der Märkte, zu denen das Finanzinstrument gehört.

Die Bonitätseinschätzungen werden vom Ausschuss mindestens einmal pro Jahr überprüft.

Informationsquellen:

Die Bonitätsprüfung stützt sich auf Informationen über den Emittenten. Diese können quantitativer Art sein, wie die Finanzkennzahlen des Emittenten und die einschlägigen makroökonomischen Indikatoren. Sie können auch qualitativer Art sein und sich auf die Besonderheiten des Geschäftsfeldes des Emittenten und sein Wettbewerbsumfeld beziehen sowie auf Ereignisse, die diesen Emittenten negativ beeinflussen. Die Einschätzungen zugelassener Ratingagenturen können berücksichtigt werden, um diese Informationen zu ergänzen. Nicht-finanzielle Umwelt-, Sozial- und Governanceindikatoren können ebenfalls einbezogen werden. Diese Analysen ermöglichen, das Ausfallrisiko des Emittenten einzuschätzen. Schließlich berücksichtigt die Bonitätsprüfung die Eigenschaften der betreffenden Instrumente in Blick auf Liquidität, Anteilsklassen und Gestaltung (insbesondere die Restlaufzeit, Unterordnung, allfällige Sicherheiten). Die unterschiedlichen Informationen stammen von regelmäßigen Finanzberichten über die Emittenten, offiziellen wirtschaftlichen und finanziellen Veröffentlichungen, einem Pressespiegel, von anerkannten finanziellen und nicht-finanziellen Informationsstellen und aus der Dokumentation der betreffenden Instrumente. Zu den berücksichtigten Informationsstellen und Ratings der Analysen können gehören: Bloomberg LP, FactSet, Thomson Reuters, Moody's Analytics, Standard & Poor's, Fitch Ratings. Diese Liste ist erweiterbar und nicht auf ihren aktuellen Inhalt beschränkt.

Verfahren:

Die angewendeten Verfahren der Bonitätsprüfung schätzen in erster Linie die Qualität eines Emittenten ein und ermitteln dann, inwiefern die erforderliche Bonität gegeben ist oder nicht, je nach den Eigenschaften des betreffenden Instrumentes. In einem ersten Schritt differenzieren diese Verfahren Emittenten danach, ob es sich um ein privates Unternehmen, das nicht zur Finanzbranche gehört, um ein privates Unternehmen der Finanzbranche oder um einen staatlichen oder vergleichbaren Emittenten oder um eine Gebietskörperschaft oder um eine öffentliche oder halböffentliche Einrichtung handelt.

Für private Unternehmen oder solche der Finanzbranche wird, unabhängig von zugelassenen Ratingagenturen, eine vorläufige interne Bonitätseinstufung vorgenommen. Dieses vorläufige interne Rating umfasst vier Kategorien, von ST1 bis ST4, mit absteigender Bonität (ST1: sehr stabiles Risikoprofil mit kurzfristig positiven Liquiditätskennzahlen, ST4: negatives oder sich verschlechterndes Risikoprofil mit kurzfristig ungünstigen Liquiditätskennzahlen). Das kurzfristige Risikoprofil, der Vergleich der Schuldklassen, der verfügbaren Liquidität und anderer Finanzkennzahlen, sowie die positive oder negative Wertentwicklung werden anhand eines quantitativen Verfahrens analysiert. Dieses wird durch einen qualitativen Ansatz der Branchen- und Regionenexperten ergänzt, was ermöglicht, eine Ausfallwahrscheinlichkeit und eine mögliche spätere Verbesserung oder Verschlechterung einzuschätzen.

Am Ende dieser Bewertung können nur die Emittenten mit einem kurzfristigen Rating von ST1, ST2 oder ST3 von einer positiven Bonitätseinstufung der ausgegebenen Finanzinstrumente profitieren.

Auf öffentliche oder mit diesen vergleichbare Emittenten wird ein internes Ratingmodell angewendet, um eine Ausfallwahrscheinlichkeit in Form eines Ratings und eine Verbesserung oder Verschlechterung auf Jahressicht zu ermitteln. Die interne Bonitätseinschätzung unterscheidet Emittenten nach den Kategorien „Hochwertig“ und „Spekulativ“ mit je vier ergänzenden Abstufungen auf einer aufsteigenden Risikoskala von IG1 bis IG4 und von HY1 bis HY4. Dieses quantitative Modell stützt sich auf interne Variablen der potenziellen wirtschaftlichen Instabilität, auf externe Variablen der potenziellen finanziellen Instabilität und auf nicht-finanzielle Variablen. Dieser quantitative Ansatz wird durch eine makroökonomische Analyse von Landesexperten ergänzt. Die Höhe des Kreditausfallrisikos eines

Emittenten muss als ausreichend schwach eingestuft werden, d. h. mit einem internen Rating in jedem Fall über HY1, damit diese Titel hinsichtlich ihrer Kreditwürdigkeit infrage kommen.

Bei Gebietskörperschaften und halböffentlichen Einrichtungen, die nicht unter die oben genannten Methoden fallen, führt die Abteilung Kreditrisiko eine unabhängige Analyse der Informationen über den Emittenten durch. Die berücksichtigten Informationen sind sowohl quantitativer Art, wie z. B. Finanzkennzahlen des Emittenten und relevante makroökonomische Indikatoren, als auch qualitativer Art, wie z. B. der Status und der rechtliche Rahmen, in dem der Emittent tätig ist. Die Analyse berücksichtigt auch, ob lokale oder nationale Behörden im Rahmen einer Organisations- oder Aktionärsfunktion ausdrückliche oder nicht ausdrückliche Garantien gewährt haben. Diese Analyse führt zu einer positiven oder negativen Bewertung der Bonität.

In einem zweiten Schritt wird die Bonität eines Emittenten dem Ausschuss „Kreditrisiko“ von Ostrum Asset Management zur Prüfung vorgelegt. Dieser Ausschuss tritt monatlich zusammen und vereint das Fachverständnis der Funktionen „Recherche“, „Verwaltung“ und „Risiken“ sowie der Geschäftsführung von Ostrum Asset Management. Das Ziel ist eine nachträgliche Überprüfung der getätigten Anlagen der Geldmarktfonds, um die einzelnen Anlagemittel dahingehend zu beurteilen, ob das Kreditrisiko ihrer Emittenten und die Eigenschaften der einzelnen Instrumente positiv sind. Um in das Anlageuniversum des Geldmarktfonds aufgenommen zu werden, müssen die Anlagemittel einzeln durch den Ausschuss „Kreditrisiko“ von Ostrum Asset Management überprüft worden sein.

Eine Ausnahme von dieser internen Bonitätsprüfung kann nur unter ganz besonderen Umständen gewährt werden und ist auf jeden Fall gründlich zu dokumentieren.

Prüfungsrahmen:

Die Methoden der Bonitätsprüfung werden fortlaufend angepasst. Dabei werden die Zusammensetzung der verwalteten Portfolios, das Anlageuniversum und die Marktbedingungen berücksichtigt. Sie werden daraufhin mindestens einmal pro Jahr überprüft. Nachträgliche Kontrollen werden durchgeführt, um die Zuverlässigkeit dieser Methoden zu beurteilen. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, wie sich die Kreditsituation des Emittenten hinsichtlich früherer Bewertungsergebnisse und der prognostizierten Wahrscheinlichkeit der Verbesserung oder Verschlechterung dieser Situation entwickelt. Anpassungen dieser Methoden werden vorgenommen, um allfällige Mängel zu korrigieren.

WICHTIGER HINWEIS: AUSNAHMEREGLUNG OHNE BESCHRÄNKUNGEN IM HINBLICK AUF DIE DIVERSIFIKATION BIS ZU 100 % IHRES VERMÖGENS IN ÖFFENTLICHE SCHULDTITEL ZU INVESTIEREN:

Die SICAV darf bis zu 100 % ihres Vermögens in supranationale und öffentliche Emittenten sowie in ortsbehördliche, staatliche sowie parastaatliche Emittenten investieren, die die internen Bonitätskriterien für Geldmarktinstrumente erfüllen, die von der rechnungsführenden Gesellschaft, Ostrum Asset Management, angewendet werden und von der Verwaltungsgesellschaft, Natixis Investment Managers International, genehmigt sind, und zu den zuvor erwähnten Regionen gehören: der Europäische Wirtschaftsraum (im Folgenden EWR), das Vereinigte Königreich, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien, Japan und Neuseeland.

Unten steht eine exemplarische Liste der Emittenten, welche die internen Bonitätskriterien erfüllen und durch die Risiko-Direktion von Ostrum AM genehmigt wurden. Diese Liste kann sich jederzeit ändern, je nachdem wie sich die internen Ratings dieser Emittenten und die Marktbedingungen entwickeln. **Diese Emittenten werden rein zu Informationszwecken aufgeführt und können jederzeit aus dem Anlageuniversum des OGAW entfernt werden, je nachdem wie sich ihre finanziellen Fundamentaldaten entwickeln.**

1- Supranationale Emittenten:

Bsp.: Europäischen Investitionsbank (BEI), Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Europarat (COE) usw.

oder von diesen gedeckt:

Bsp.: Entwicklungsbank des Europarates

2 - Staatliche Emittenten:

Bsp.: Die Staaten Frankreich, Spanien, Deutschland usw.

oder von diesen gedeckt:

Bsp.: Dexia Crédit Local SA, Caisse Centrale de Crédit Immobilier, Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), European Financial Stability Facility (EFSF) usw.

3 - Emittenten in Form von Gebietskörperschaften:

Bsp.: Die Regionen Provence-Alpes-Côte d'Azur, Pays de la Loire usw.

oder von diesen gedeckt:

Bsp.: derzeit keine vorhanden.

4 - Emittenten des staatlichen oder parastaatlichen Sektors:

Bsp.: Caisse d'Amortissement de la Dette Sociale (CADES), Agence Française de Développement (AFD), Caisse des Dépôts et Consignations (CDC) usw.

oder von diesen gedeckt:

Bsp.: derzeit keine vorhanden.

5 - Emittenten mit Mehrheitsbeteiligungen an Emittenten der vorigen Kategorien oder im Besitz der Sperrminderheit:

Bsp.: SNCF

oder von diesen gedeckt:

Bsp.: derzeit keine vorhanden.

2-2 Positionen in Aktien oder Anteilen anderer OGAW, FIA oder Anlagefonds:

Um ihre Barmittel anzulegen, kann die SICAV ergänzend bis zu 10 % ihrer Nettovermögenswerte in Aktien bzw. Anteile in „kurzfristige Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert“ investieren. Diese Fonds sind OGAW oder FIA entsprechend folgender Tabelle:

OGAW nach französischem Recht *	X
OGAW nach europäischem Recht *	X
FIA nach französischem Recht, die Artikel R. 214-13 des Code Monétaire et Financier erfüllen *	X
FIA nach europäischem Recht, die Artikel R. 214-13 des Code Monétaire et Financier erfüllen *	X
Anlagefonds nach dem Recht eines anderen (außereuropäischen) Landes, die Artikel R. 214-13 des Code Monétaire et Financier erfüllen *	

*Diese OGAW/FIA/Anlagefonds dürfen maximal 10 % ihres Vermögens in OGAW/FIA/Anlagefonds halten.

Die von der SICAV gehaltenen OGA können von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft verwaltet werden, die im Sinne des Dekrets 2005-1007 rechtlich verbunden ist.

2-3 Derivate:

Die SICAV kann (derivative) Finanzkontrakte, die an französischen und ausländischen geregelten bzw. organisierten Märkten oder über OTC-Verkehr gehandelt werden, verwenden.

In diesem Rahmen und um das Anlageziel umzusetzen, kann der Fondsmanager unter Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in Kombination mit dem Erwerb von Geldmarktinstrumenten Transaktionen durchführen, um eine Deckung von „Linie zu Linie“ („Mikrodeckung“, d. h. nur ein einziges Geldmarktinstrument betreffend) oder „en gros“ („Makrodeckung“, d. h. mehrere Geldmarktinstrumente betreffend) gegenüber Zins- oder Wechselkursrisiken zu erwirken, wobei die betreffenden Geldmarktinstrumente, gemäß ihrer Währung oder ihrer Vergütungsbedingungen bei Ausgabe, einem (oder mehreren) jener Risiken ausgesetzt sind, die das eine (oder die mehreren) derivative(n) Finanzinstrument(e) decken sollen.

Die derivativen Finanzinstrumente, um die es sich handelt, sind Zinsfutures, Zinsswaps, Devisenswaps (ausschließlich gedeckt) unter Ausschluss aller anderen.

2-3 bis: Angaben zu außerbörslichen Finanzkontrakten:

Die Kontrahenten sind erstrangige Kreditinstitute und/oder Wertpapierunternehmen. Sie werden anhand des Auswahlverfahrens für Kontrahenten ausgewählt und regelmäßig überprüft, das auf der Website

der Verwaltungsgesellschaft www.im.natixis.com (unter "Unsere Verpflichtungen", "Die Auswahlpolitik für Vermittler/Kontrahenten") verfügbar ist oder auf formlose Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden kann. Bei diesen Transaktionen wird jeweils ein Vertrag zwischen dem OGAW und dem Kontrahenten abgeschlossen, in dem die Modalitäten zur Senkung des Kontrahentenrisikos geregelt werden.

Die Gegenpartei oder die Gegenparteien haben keine diskretionäre Entscheidungsvollmacht über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlagenportfolios des OGAW oder über den Basiswert des derivativen Instruments.

2-4 Titel mit integrierten Derivaten:

Die SICAV kann Derivate (2-3) und Titel mit integrierten Derivaten (2-4) bis zu einem Engagement von 100 % des Nettovermögens und nur zum Zwecke der Absicherung von Zins- und Währungsrisiken nutzen.

Die SICAV kann Geschäfte mit Titeln mit integrierten Derivaten tätigen, die den Merkmalen der Geldmarktinstrumente – unter Einhaltung eines maximalen Engagements von 100 % des Nettovermögens – Rechnung tragen.

In dieser Hinsicht kann die SICAV keinesfalls ein direktes oder indirektes Engagement an den Aktienmärkten oder in Rohstoffen eingehen – und zwar auch nicht über derartige Risiken aufweisende Schuldtitel, die zuvor vollständig über Finanzkontrakte abgesichert wurden –, um eine mit der Geldverwaltungsstrategie vereinbare Indexierung zu gewährleisten.

Die nachfolgende Tabelle verschafft einen Überblick über die Bedingungen, unter denen die SICAV Geschäfte mit Derivaten und Titeln mit integrierten Derivaten tätigen kann.

ÜBERSICHT ÜBER DERIVATE

Art der Instrumente	MARKTTYP			RISIKOARTEN					ART DER GESCHÄFTE			
	Zulassung an geregelten Märkten*	Organisierte Märkte	OTC-Märkte	Aktien	Zinsen	Währungen	Kredit	sonstige	Absicherung	Engagement	Arbitrage	Sonstige Strategie(n)
Termingeschäfte (Futures) mit												
Aktien												
Zinsen	X	X			X				X			
Währungen												
Indizes												
Optionen auf												
Aktien												
Zinsen												
Währungen												
Indizes												
Swaps												
Aktien												
Zinsen			X		X				X			
Währungen			X			X			X			
Indizes												
Devisentermingeschäft												
Währung(en)			X			X			X			
Kreditderivate												
Credit Default Swap (CDS)												
First to Default												
First Losses Credit Default Swap												

* Siehe die Politik zur Ausführung von Aufträgen der Verwaltungsgesellschaft unter der Website www.im.natixis.com. Der OGAW nutzt keine Total Return Swaps.

ÜBERBLICK ÜBER TITEL MIT INTEGRIERTEN DERIVATEN

<i>Art der Instrumente</i>	RISIKOARTEN					ART DER GESCHÄFTE			
	Aktien	Zinsen	Währungen	Kredit	sonstige	Absicherung	Engagement	Arbitrage	Sonstige Strategie(n)
Warrants auf									
Aktien									
Zinsen									
Währungen									
Indizes									
Zeichnungsscheine									
Aktien									
Zinsen									
Aktiengebundene Papiere									
Wandelanleihen									
Umtauschbare Anleihen									
Wandelanleihen									
CoCos									
Kündbare (callable) Zinsprodukte		X				X			
Kündbare (puttable) Zinsprodukte		X				X			
Strukturierte EMTN/Mittelfristig handelbare Titel									
Strukturierte mittelfristig handelbare Titel		X	X	X		X			
Strukturierte EMTN									
Credit Link Notes (CLN)									
Sonstige (noch festzulegen)									

* Siehe die Politik zur Ausführung von Aufträgen der Verwaltungsgesellschaft unter der Website www.im.natixis.com.

2-5 Einlagen:

Die SICAV kann, um ihr Anlageziel umzusetzen, Termineinlagen bis maximal 100 % ihres Nettovermögens tätigen.

Diese Einlagen bei Kreditinstituten haben eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten, sind täglich kündbar oder können jederzeit abgehoben werden. Das Kreditinstitut hat seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat. Falls sein Geschäftsdomizil in einem Drittland liegt, werden Rückstellungsregeln angewendet, die jenen entsprechen, die gemäß dem Verfahren aus Artikel 107, Absatz 4 der Verordnung (EU) 575/2013 erlassen wurden.

2-6 Flüssige Mittel:

Ergänzend kann die SICAV flüssige Mittel halten.

2-7 Barkredite:

Barkredite sind verboten.

2-8 Pensionsgeschäfte:

Die Verwaltungsgesellschaft kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte (auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte genannt) mit bis zu 100 % der Vermögenswerte für umgekehrte Pensionsgeschäfte und bis zu 10 % der Vermögenswerte für Pensionsgeschäfte durchführen. Der erwartete Anteil der verwalteten Vermögen, die in umgekehrten Pensionsgeschäften (Wertpapierfinanzierungen) gehalten werden, beträgt 50 %.

Wertpapierleihgeschäfte sind verboten.

Art der zum Einsatz kommenden Transaktionen	
Pensionsgeschäfte im Sinne des „Code Monétaire et Financier“	X
Sonstige	

Art der Geschäfte (sämtliche Transaktionen müssen in dem zur Erreichung des Anlageziels erforderlichen Rahmen bleiben)	
Liquiditätssteuerung	X
Optimierung der Erträge und der Performance der SICAV	X
Sonstige	

Vergütung: Zusätzliche Informationen enthält der Abschnitt „Gebühren und Provisionen“.

2.8 b: Informationen zum Einsatz von Pensionsgeschäften:

Der Einsatz von Pensionsgeschäften erfolgt ausschließlich zur Verfolgung des Anlageziels des OGAW.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte werden eingesetzt, um die liquiden Mittel des OGAW zu den besten Zinssätzen zu platzieren, wobei dafür Wertpapiere als Sicherheiten genommen werden.

Pensionsgeschäfte werden eingesetzt, um sich zu den bestmöglichen Konditionen Liquidität zu beschaffen, wobei dafür Wertpapiere als Sicherheiten gegeben werden.

Vergütung: Zusätzliche Informationen enthält der Abschnitt „Gebühren und Provisionen“.

2.9 Verträge, bei denen es sich um finanzielle Garantien handelt:

Beim Eingehen von Finanzkontrakten und Wertpapiergeschäften kann die SICAV finanzielle Sicherheiten in Form einer Übertragung des Eigentums an Wertpapieren und/oder Barmitteln erhalten/geben.

Die als Sicherheit entgegengenommenen Titel müssen die durch die Vorschriften festgelegten Kriterien erfüllen und müssen von Kreditinstituten und anderen Rechtsträgern gewährt werden, die die Anforderungen an die Rechtsform, das Land und andere finanzielle Kriterien erfüllen, die im französische Währungs- und Finanzgesetzbuch aufgeführt sind.

Die Höhe der finanziellen Sicherheiten und die Abschlagspolitik werden durch die Richtlinien für die Zulässigkeit der finanziellen Sicherheiten der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften festgelegt und umfassen die nachstehenden Kategorien:

- Barsicherheiten in verschiedenen vorab festgelegten Währungen wie z. B. Euro und USD
- Finanzielle Sicherheiten in Form von Schuldtiteln oder Wertpapieren gemäß präzisiertem Schema

Die Richtlinien für die Zulässigkeit der finanziellen Sicherheiten enthalten ausdrückliche Regelungen zur erforderlichen Höhe der Absicherung und zu den Abschlägen für sämtliche Arten von Sicherheiten abhängig von ihren jeweiligen Merkmalen.

Sie enthalten außerdem im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen Regeln in Bezug auf Risikostreuung, Korrelation, Bewertung, Kreditqualität und regelmäßige Stresstests in Bezug auf die Liquidität der Sicherheiten.

Werden im Zusammenhang mit Finanzkontrakten Barsicherheiten entgegengenommen, dürfen diese im Rahmen der geltenden Bestimmungen ausschließlich:

- auf einem Konto hinterlegt werden
- in qualitativ hochwertige Staatsanleihen investiert werden
- in kurzfristige Geldmarktfonds investiert werden

Die Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, können nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Bei Pensionsgeschäften müssen die finanziellen Sicherheiten in bar folgende Eigenschaften haben:

- Sie können in Einlagen oder Wertpapiere angelegt werden, die durch eine europäische Einrichtung oder eine Zentralbank eines Mitgliedstaates ausgegeben oder besichert werden, deren Bonitätsprüfung gemäß der internen Verfahren der Verwaltungsgesellschaft positiv ausfällt;
- Sie sind auf 10 % des Vermögens begrenzt.

Bei umgekehrten Pensionsgeschäften dürfen die finanziellen Sicherheiten in Wertschriften weder abgetreten, noch reinvestiert, verpfändet oder anderweitig übertragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird gemäß den in diesem Prospekt vorgesehenen Bewertungsregeln eine tägliche Bewertung der erhaltenen Sicherheiten auf der Grundlage des Marktpreises (mark-to-market) vornehmen. Nachschusszahlungen werden täglich geleistet.

Die vom OGAW erhaltenen Sicherheiten werden von der Depotbank des OGAW oder von einer beliebigen dritten Depotbank gehalten, die einer angemessenen Aufsicht unterliegt und keinerlei Verbindung mit dem Geber der Sicherheit aufweist.

Die Risiken in Verbindung mit Finanzkontrakten und der Verwaltung der mit diesen verbundenen Sicherheiten werden im Abschnitt zum Risikoprofil beschrieben.

□ ***BERÜCKSICHTIGUNG DER WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN VON ANLAGEENTSCHEIDUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN DURCH DEN UNTERBEAUFTRAGTEN FÜR DIE FINANZVERWALTUNG:***

Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen dieser SICAV durch den Unterbeauftragten für die Finanzverwaltung sind in den vorvertraglichen Informationen zu ökologischen oder sozialen Merkmalen im Anhang zu diesem Prospekt und im Jahresbericht der SICAV zu finden.

□ ***INFORMATIONEN ZUR TAXONOMIE-VERORDNUNG (EU) 2020/852:***

Informationen zur Taxonomie dieser SICAV sind in den vorvertraglichen Informationen zu ökologischen oder sozialen Merkmalen enthalten, die diesem Prospekt als Anhang beigefügt sind.

□ ***RISIKOPROFIL:***

Ihre Mittel fließen hauptsächlich in die von der Verwaltungsgesellschaft ausgesuchten Finanzinstrumente, so wie sie unter dem Abschnitt „**VERWENDETE VERMÖGENSWERTE UND FINANZINSTRUMENTE**“ beschrieben sind. Diese Instrumente unterliegen den an den Finanzmärkten üblichen Entwicklungen und Unwägbarkeiten.

Die Risikoskala, die im Dokument „Wesentliche Anlegerinformationen“ aufgeführt ist, wurde auf Grundlage der annualisierten 5-Jahres-Volatilität der SICAV berechnet.

Demgemäß kann die Entwicklung des Nettoinventarwerts der SICAV gegenüber dem Referenzindex schwanken. Die Entwicklungen und Unwägbarkeiten der Märkte resultieren aus den nachfolgend beschriebenen Risiken:

Kapitalverlustrisiko: Die SICAV verfügt weder über eine Sicherheit noch einen Schutz. Daher wird das zu Beginn investierte Kapital möglicherweise nicht ganz zurückbezahlt.

Kreditrisiko: Risiko, dass die Geldmarktinstrumente der SICAV an Wert verlieren – und zwar aufgrund eines Anstiegs der „Kreditspreads“, der auf die Verschlechterung der Bonität des Schuldners oder den Zahlungsausfall eines oder mehrerer im Portfolio vorhandener Emittenten zurückzuführen ist. Sollte dieser Fall eintreten, kann der Nettoinventarwert der SICAV sinken.

Zinsrisiko: Entspricht dem Risiko, dass die Geldmarktinstrumente der SICAV aufgrund Zinsschwankungen an Wert verlieren.

Das Zinsrisiko und das Wertminderungsrisiko von Zinsinstrumenten, die sich aus Zinsschwankungen ergeben und ein Sinken des Nettoinventarwerts zur Folge haben.

Kontrahentenrisiko: Die SICAV greift auf Terminfinanzinstrumente, OTC-Geschäfte und/oder auf Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte zurück. Diese Transaktionen mit einem oder mehreren zulässigen Kontrahenten können die SICAV dem Insolvenzrisiko eines dieser Kontrahenten aussetzen, das letztlich einen Zahlungsausfall herbeiführen kann. Sollte dieser Fall eintreten, kann der Nettoinventarwert der SICAV sinken.

Risiken in Verbindung mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften und der Verwaltung von finanziellen Sicherheiten: Durch Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte können Risiken für die SICAV entstehen, wie beispielsweise das vorstehend beschriebene Kontrahentenrisiko. Durch die Verwaltung der Sicherheiten können Risiken für die SICAV entstehen, wie beispielsweise das Liquiditätsrisiko (d. h. das Risiko, dass ein als Sicherheit entgegengenommenes Wertpapier nicht ausreichend liquide ist und im Falle eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten nicht zeitnah verkauft werden kann) und ggf. Risiken in Verbindung mit der Wiederverwendung von Barsicherheiten (d. h. insbesondere das Risiko, dass die SICAV keine Rückzahlung an den Kontrahenten leisten kann).

Nachhaltigkeitsrisiko: Die SICAV unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Definition in Artikel 2(22) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“) durch ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Ökologische oder soziale und Unternehmensführungs-Kriterien werden, wie vorstehend erwähnt, in den Portfolioverwaltungsprozess integriert, um die Nachhaltigkeitsrisiken bei den Anlageentscheidungen zu berücksichtigen. Die Politik für das Management des Nachhaltigkeitsrisikos ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Jedoch werden die bedeutendsten negativen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit nicht berücksichtigt, da keine zuverlässigen Daten zur Verfügung stehen. Die Lage wird jedoch in der Zukunft neu bewertet.

Sonstige Risiken:

Steuerrisiko: Sämtliche Geldmarktinstrumente unterliegen einem Steuerrisiko, das insbesondere bei Änderung der jeweils anwendbaren Steuergesetze zum Tragen kommt.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass jedes der vorstehend beschriebenen Risiken die Konstanz der Entwicklung des Nettoinventarwerts der SICAV in unterschiedlichem Ausmaße beeinträchtigen kann.

Unter extremen Marktbedingungen ist nicht auszuschließen, dass der Nettoinventarwert von einem Tag auf den anderen sinkt.

☐ ZEICHNUNGSBERECHTIGTE PERSONEN UND TYPISCHES ANLEGERPROFIL:

Alle Zeichner.

Die Anteilsklassen I und R sind insbesondere für institutionelle Anleger (d. h. Versicherungsgesellschaften, Rentenkassen, Hilfskassen auf Gegenseitigkeit usw.) und Unternehmen bestimmt.

Anteilsklasse RE steht allen Zeichnern offen, insbesondere italienischen Anlegern.

Die Anteilsklasse TC steht allen Zeichnern offen, insbesondere jedoch den Netzen der Banques Populaires, Caisses d'Épargne und Bred.

Die Anteilsklasse N ist in erster Linie für Anleger bestimmt, die über Vertriebsstellen oder Vermittler zeichnen:

- die nationalen Gesetzen unterliegen, die jegliche Retrozessionen an Vertriebsstellen verbieten (z. B. Großbritannien und die Niederlande)
- die eine unabhängige Beratungsdienstleistung im Sinne der europäischen MiFID-Verordnung oder eine individuelle Portfolioverwaltung mit Mandat anbieten.

Die SICAV eignet sich für Anleger, die ihre Barmittelüberschüsse kurzfristig anlegen und dabei den €STR-Zinssatz übertreffen möchten.

Zeichner mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika dürfen keine Anteile dieser SICAV zeichnen.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 833/2014 ist die Zeichnung von Anteilen dieses Fonds russischen oder belarussischen Staatsbürgern, natürlichen Personen mit Wohnsitz in Russland oder Belarus oder juristischen Personen, Körperschaften oder Organisationen, die in Russland oder Belarus niedergelassen sind, mit Ausnahme von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und natürlichen Personen, die in einem Mitgliedstaat eine befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung haben, untersagt.

Empfohlene Mindestanlagedauer: Tagesanlage.

Der für die SICAV angemessene Anlagebetrag hängt vom Ausmaß des Risikos ab, das der Anleger zu tragen bereit ist. Weitere wichtige Parameter betreffen den Aktionär selbst, darunter insbesondere seine Vermögenssituation und die derzeitige Zusammensetzung seines Finanzvermögens. **Der Aufbau und Besitz eines Finanzvermögens setzt die Diversifizierung der Anlagen voraus.** Deswegen wird allen Personen empfohlen, die Anteile der SICAV zeichnen möchten, von ihrem Finanzberater Informationen bzw. Beratung einzuholen, die auf die persönliche Vermögenssituation zugeschnitten sind.

□ **MODALITÄTEN FÜR FESTLEGUNG UND VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE:**

Das Nettoergebnis der SICAV wird jährlich ausgeschüttet oder thesauriert, in Abhängigkeit von der Kategorie, der die gezeichneten Aktien angehören. Vorabausschüttungen im Laufe des Geschäftsjahres sind möglich.

Die SICAV thesauriert ihre realisierten Nettogewinne und/oder schüttet sie aus und/oder trägt sie vor. Die Verwendung der realisierten Nettogewinne wird jährlich am Ende des Geschäftsjahres durch die Hauptversammlung der SICAV beschlossen.

Vorabausschüttungen im Laufe des Geschäftsjahres sind möglich.

□ **MERKMALE DER ANTEILE:**

Anteilsklasse	ISIN-Codes	Notierungs- währung	Anfängliche Mindestzeichnung	Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	Ursprünglicher Nettoinventarwert
I	FR0010831693	Euro	5.000.000 EUR	1 Zehntausendstelanteil	100.000 EUR
R(C)	FR0000293714	Euro	1 Zehntausendstelanteil	1 Zehntausendstelanteil	15.244,90 EUR (100.000 FRF) 5. Juni 1989
R(D)	FR0013311461	Euro	1 Zehntausendstelanteil	1 Zehntausendstelanteil	15.244,90 EUR
RE	FR0010845065	Euro	1 Zehntausendstelanteil	1 Zehntausendstelanteil	1.000 EUR
T(C)	FR0013311487	Euro	1 Zehntausendstelanteil	1 Zehntausendstelanteil	15.244,90 EUR
N	FR001400ID35	Euro	1 Zehntausendstelanteil	1 Zehntausendstelanteil	100 Euro

□ **MODALITÄTEN FÜR ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME:**

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden in erster Linie von NATIXIS und CACEIS BANK entgegengenommen. Sie werden dabei an jedem Bewertungstag (Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts) von der Zentralstelle um 13:00 Uhr zusammengefasst.

Grundlage für die Ausführung ist der aktuellste Nettoinventarwert, der vor Eingang des Antrags zum notierten Kurs errechnet wird.

Anleger und Anteilsinhaber, die Anteile zeichnen bzw. zurückgeben möchten, werden gebeten, sich direkt bei ihrer üblichen Vertriebsstelle darüber zu informieren, welche Schlusszeit für Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge gilt, zumal diese Uhrzeit vor dem Zeitpunkt der vorgenannten Zusammenfassung liegen kann.

Die Aufträge werden gemäß der nachstehenden Tabelle ausgeführt:

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Depotbank täglich bis 13:00 Uhr entgegengenommen*

T	T	T: Tag der Ermittlung des NIW	T	T	T
Zusammenfassung vor 13:00 Uhr CET der Zeichnungsanträge	Zusammenfassung vor 13:00 Uhr CET der Rücknahmeanträge	Ausführung des Auftrags spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

* Mit Ausnahme von ggf. mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarten Fristen.

Der Nettoinventarwert für die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge wird auf Basis der Vortagskurse (T-1) errechnet und am T-1 veröffentlicht. Allerdings kann der Nettoinventarwert für Tag T bis zur Ausführung der Aufträge neu berechnet werden, um sämtlichen zwischenzeitlich auftretenden außergewöhnlichen Marktereignissen Rechnung zu tragen.

NEUBERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS IM FALL EINES AUSSERORDENTLICHEN MARKTEREIGNISSES:

Der Nettoinventarwert der SICAV, der beim Ausführen von Zeichnungs- und Rückkaufaufträgen zugrunde gelegt wird, kann zwischen dem Zeitpunkt des Auftragseingangs- und dessen Abwicklung neu berechnet werden, um außerordentliche Marktereignisse zu berücksichtigen, die sich in diesem Zeitraum ereignen.

Der Nettoinventarwert der SICAV an einem gegebenen Tag wird auf Basis des Börsenkurses am Vortag berechnet. Im Fall eines außerordentlichen Marktereignisses kann dieser neu berechnet werden, um sicherzustellen, dass keine Gelegenheit für *Market Timing* besteht (Arbitragegeschäfte, die darin bestehen, von allfälligen Kursunterschieden (Valorisierung) zu profitieren).

Ein außerordentliches Marktereignis kann wie folgt definiert werden:

- Ein Marktereignis, das den Credit Spread eines (oder mehrerer) Emittenten negativ beeinflusst, die Teil des Vermögens der SICAV sind;
- Ein Marktereignis, über das der Markt öffentlich informiert wurde;
- Ein Marktereignis, das zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert des OGAW zuletzt berechnet wurde (am Abend des Vortrags), und der Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rückkaufaufträge am Folgetag eintritt;
- Ein Marktereignis, dessen Berücksichtigung in der Bewertung des Vermögens der SICAV eine Auswirkung hätte, die über die Signifikanzschwelle der betreffenden SICAV hinausgeht.

Adresse der Organisationen, die für die Annahme von Zeichnungen und Rücknahmen verantwortlich sind:

- CACEIS Bank, 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge, Frankreich
- FundsDLT, 7 avenue du Swing, L4367 Belvaux, Großherzogtum Luxemburg

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass bei Aufträgen, die über das Portal von Natixis Investment erfolgen, die gleiche Frist gilt, die für Caceis Bank vorgesehen ist.

□ STICHTAGE UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS:

Der Nettoinventarwert der Anteile wird an jedem Geschäftstag der Pariser Börse (Euronext-Märkte), mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich berechnet. Im Falle Letzterer wird der Nettoinventarwert am vorhergehenden Geschäftstag berechnet.

Zeichnungen durch Wertpapiereinlage sind vorbehaltlich der ausdrücklichen und vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrats zulässig.

Für den Nettoinventarwert stehen folgende Quellen zur Verfügung:

– die Verwaltungsgesellschaft:
Natixis Investment Managers International
43 avenue Pierre Mendès France
75013 PARIS, Frankreich
Website: www.im.natixis.com

□ BEDINGUNGEN ZUR BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS:

Die SICAV berechnet den Nettoinventarwert nach Aktie, so wie er sich aus der Differenz zwischen der zum Marktpreis bewerteten Summe der Gesamtaktiva der SICAV und der Summe der Gesamtpassiva

der SICAV oder unter Bezugnahme auf ein Modell (oder nach beiden Verfahren) ergibt, geteilt durch die Anzahl der Aktien, die sich von dieser SICAV in Umlauf befinden.

Der Nettoinventarwert wird gerundet auf den nächsten Basispunkt oder auf sein Äquivalent, wenn der Nettoinventarwert in einer Währungseinheit ausgedrückt wird.

Der Nettoinventarwert wird täglich berechnet und auf der Website www.im.natixis.com veröffentlicht.

□ **GEBÜHREN UND PROVISIONEN:**

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren erhöhen den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis bzw. verringern den Rückgabekurs. Die dem OGAW zufließenden Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die ihm bei der Anlage bzw. Veräußerung der ihm anvertrauten Beträge entstehen. Nicht vereinnahmte Gebühren fließen der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen usw. zu.

Kosten zulasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Berechnungsgrundlage	Anwendbarer Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Anteilsklasse I, R und T(C): entfällt Anteilsklasse RE: 1 % Anteilsklasse N: 2 %
Vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	entfällt
Nicht vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	entfällt
Vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	entfällt

Kosten zulasten des OGAW:

Diese Kosten decken Folgendes:

- Finanzverwaltungsgebühren;
- von der Verwaltungsgesellschaft unabhängige Verwaltungsgebühren;
- Transaktionsgebühren;
- an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren;

Kosten zulasten des OGAW:	Berechnungsgrundlage	Anwendbarer Satz
Finanzverwaltungsgebühren inkl. MwSt.	Nettovermögen ohne OGAW/FIA	Anteilsklasse I: 0,20 % inkl. MwSt. Anteilsklasse R: 0,25 % inkl. MwSt. Anteilsklasse RE: 0,50 % inkl. MwSt. Anteilsklasse TC: 0,25 % inkl. MwSt. Anteilsklasse N: 0,25 % Höchstsatz
Von der Verwaltungsgesellschaft unabhängige Verwaltungsgebühren	Nettovermögen	
Transaktionsgebühren	entfällt	entfällt
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	Nettovermögen	20 % (inkl. aller Steuern) der Bemessungsgrundlage bezüglich des kapitalisierten €STR

Erfolgsabhängige Provision

Definition des Modells zur Berechnung der erfolgsabhängigen Provision:

Die erfolgsabhängige Provision, die für eine bestimmte Aktienkategorie gilt, wird gemäß dem Ansatz des „indizierten Vermögens“ berechnet, d. h. basierend auf dem Vergleich des bewerteten Vermögens der SICAV und des Referenzvermögens, das als Bemessungsgrundlage für die erfolgsabhängige Provision dient.

- Das bewertete Vermögen der SICAV ist dabei das Vermögen der SICAV, das entsprechend den geltenden Regeln für die Vermögenswerte und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten ermittelt wird.
- Das Referenzvermögen stellt das Vermögen der SICAV dar, das am Tag der Zurücksetzung des Referenzzeitraums festgestellt wurde, angepasst um (dieselben) Zeichnungs-/Rücknahmebeträge, die für jede Bewertung gelten, und indiziert anhand der Wertentwicklung des Referenzindex der SICAV.

Der für die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision herangezogene Referenzindex ist der kapitalisierte €STR zum Schlusskurs in Euro.

Referenzzeitraum für die Wertentwicklung:

Der Referenzzeitraum entspricht dem Zeitraum, über den die Wertentwicklung der SICAV gemessen und mit jener des Referenzindex verglichen wird. Er ist auf fünf Jahre festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass im Laufe eines Wertentwicklungszeitraums von maximal fünf (5) Jahren jede Underperformance der SICAV im Vergleich zum Referenzindex ausgeglichen wird, bevor eine erfolgsabhängige Provision fällig wäre.

Das Startdatum und der Startwert des Referenzvermögens für die Wertentwicklung werden zurückgesetzt, falls eine Underperformance nicht ausgeglichen wurde und für den Rest des Fünfjahreszeitraums nicht mehr aussagekräftig ist.

Bitte beachten Sie, dass das Startdatum des fünfjährige Referenzzeitraums für die Wertentwicklung für alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Anteilsklasse N am 1. Juli 2022 beginnt. Für die Anteilsklasse N beginnt dieser Zeitraum am 28. Juni 2023.

Definition des Beobachtungszeitraums und der Festschreibungshäufigkeit:

1. Der Beobachtungszeitraum entspricht dem Geschäftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni.

2. Die Festschreibungshäufigkeit: Die Festschreibung der erfolgsabhängigen Provision besteht darin, einen bereitgestellten Betrag festzuschreiben und somit als endgültig und zahlbar anzusehen.

Die erfolgsabhängige Provision wird einmal jährlich am Ende des Geschäftsjahres gemäß den nachstehend beschriebenen Modalitäten festgeschrieben (ausgezahlt):

Falls das bewertete Vermögen der SICAV während des Beobachtungszeitraums das vorstehende Referenzvermögen übersteigt, stellt der variable Anteil der Verwaltungskosten maximal 20 % (inkl. aller Steuern) der Differenz zwischen diesen Beträgen dar.

Falls während des Beobachtungszeitraums das bewertete Vermögen der SICAV unter dem Referenzvermögen liegt, ist der variable Anteil der Verwaltungskosten gleich null.

Falls das bewertete Vermögen der SICAV während des Beobachtungszeitraums das vorstehend definierte Referenzvermögen übersteigt, wird auf den Differenzbetrag bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eine Rückstellung für die variablen Verwaltungskosten erhoben.

Andernfalls wird die vorherige Rückstellung über eine Auflösung der Rückstellungen angepasst.

Die Auflösung der Rückstellungen erfolgt dabei maximal in Höhe der Zuführungen.

Diese erfolgsabhängige Provision wird am Bilanzstichtag nur dann vereinnahmt, wenn während des endenden Zeitraums das bewertete Vermögen der SICAV das Referenzvermögen übersteigt, das anlässlich des letzten Nettoinventarwerts des Referenzzeitraums festgestellt wurde, und dies gilt auch dann, wenn die SICAV eine negative Wertentwicklung verzeichnet, der Fonds jedoch seinen Referenzindex übersteigt.

Zusammenfassung der verschiedenen Fälle, die die Erhebung oder Nichterhebung der erfolgsabhängigen Provision veranschaulicht:

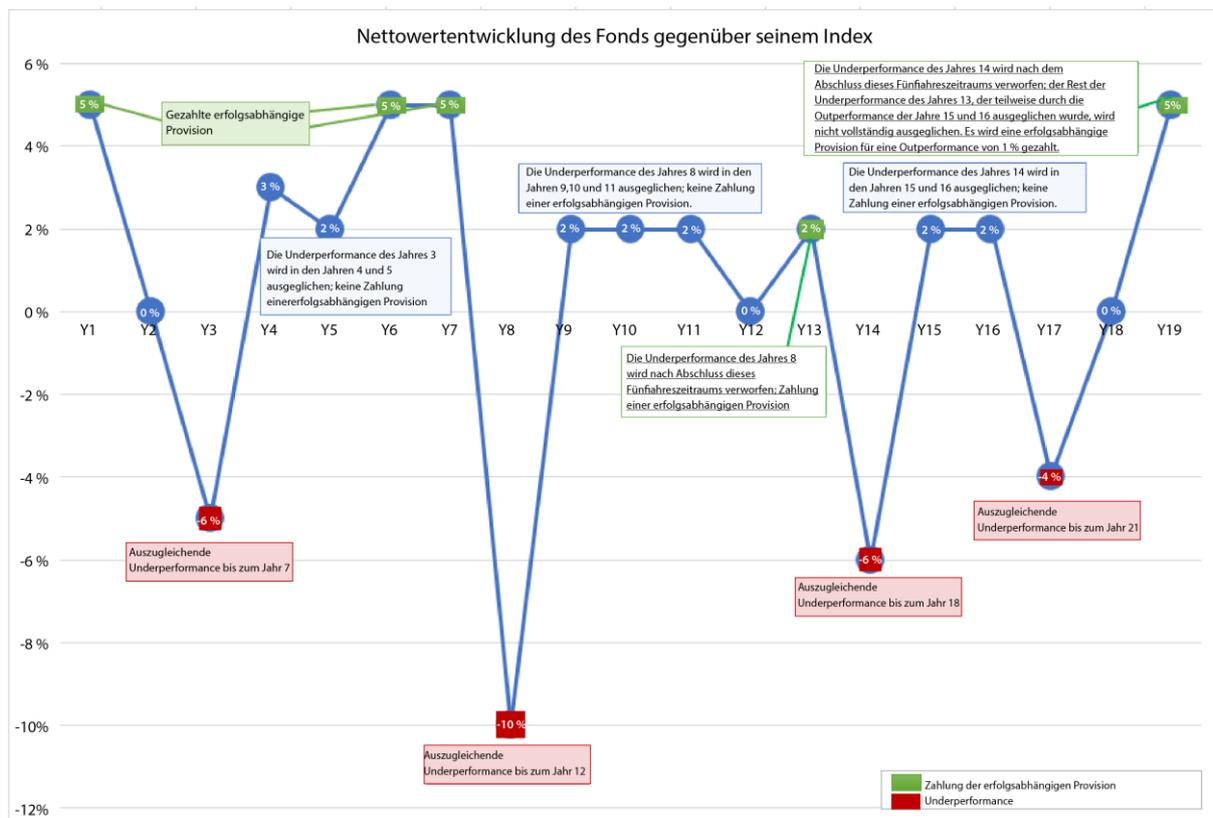
Fall	Wertentwicklung der SICAV	Wertentwicklung des Index	Konfiguration	Erhebung der erfolgsabhängigen Provision?
Nr. 1	Positiv	Positiv	Die Wertentwicklung der SICAV übersteigt während des Referenzzeitraums jene des Index	JA
Nr. 2	Positiv	Negativ		JA
Nr. 3	Negativ	Negativ		(Wertentwicklung der SICAV > Wertentwicklung des Index)
Nr. 4	Positiv	Positiv	Die Wertentwicklung der SICAV bleibt während des Referenzzeitraums hinter jener des Index zurück	NEIN
Nr. 5	Negativ	Positiv		NEIN
Nr. 6	Negativ	Negativ		(Wertentwicklung der SICAV < Wertentwicklung des Index)

Veranschaulichendes Beispiel für die Berechnung und die Erhebung der erfolgsabhängigen Provision von 20 %:

Jahr N (Bilanzstichtag des Jahres)	Wertentwicklung des Vermögens der SICAV zum Jahresende	Wertentwicklung des Referenzvermögens zum Jahresende	Verzeichnete Under-/Outperformance	Auszugleichende Underperformance des Vorjahres	Zahlung der erfolgsabhängigen Provision	Anmerkung
30. Juni des Jahres 1	10 %	5 %	Outperformance von +5 % Berechnung: 10 % - 5 %	X	Ja 5 % x 20 %	
30. Juni des Jahres 2	5 %	5 %	Nettowertentwicklung von 0 % Berechnung: 5 % - 5 %	X	Nein	
30. Juni des Jahres 3	3 %	8 %	Underperformance von -5 % Berechnung: 3 % - 8 %	-5 %	Nein	Auszugleichende Underperformance bis zum Jahr 7

30. Juni des Jahres 4	4 %	1 %	Outperformance von +3 % Berechnung: 4 % - 1 %	-2 % (-5 % + 3 %)	Nein	
30. Juni des Jahres 5	2 %	0 %	Outperformance von +2 % Berechnung: 2 % - 0 %	0 % (-2 % + 2 %)	Nein	Underperformance des Jahres 3 ausgeglichen
30. Juni des Jahres 6	-1 %	-6 %	Outperformance von +5 % Berechnung: -1 % - (-6 %)	X	Ja (5 % X 20 %)	
30. Juni des Jahres 7	4 %	-1 %	Outperformance von +5 % Berechnung: 4 % - (-1 %)	X	Ja (5 % X 20 %)	
30. Juni des Jahres 8	-10 %	+0 %	Underperformance von -10 % Berechnung: -10 % - 0 %	-10 %	Nein	Ausgleichende Underperformance bis zum Jahr 12
30. Juni des Jahres 9	-1 %	-3 %	Outperformance von 2 % Berechnung: -1 % - (-3 %)	-8 % (-10 % + 2 %)	Nein	
30. Juni des Jahres 10	-5 %	-7 %	Outperformance von +2 % Berechnung: -5 % - (-7 %)	-6 % (-8 % + 2 %)	Nein	
30. Juni des Jahres 11	0 %	-2 %	Outperformance von +2 % Berechnung: 0 % - (-2 %)	-4 % (-6 % + 2 %)	Nein	
30. Juni des Jahres 12	1 %	1 %	Nettowertentwicklung von +0 % Berechnung: 1 % - 1 %	-4 %	Nein	Die auf das Folgejahr (13) vorgetragene Underperformance des Jahres 12 beträgt 0 % (und nicht -4 %). Die verbleibende Underperformance (-10 %) des Jahres 8 wurde nicht über den abgelaufenen Fünfjahreszeitraum ausgeglichen (-4 %). Sie wird verworfen.
30. Juni des Jahres 13	4 %	2 %	Outperformance von +2 % Berechnung: 4 % - 2 %	Nein	Ja (2 % X 20 %)	
30. Juni des Jahres 14	1 %	7 %	Underperformance von -6 % Berechnung: 1 % - 7 %	-6 %	Nein	Ausgleichende Underperformance bis zum Jahr 18
30. Juni des Jahres 15	6 %	4 %	Outperformance von +2 % Berechnung: 6 % - 4 %	-4 % (-6 % + 2 %)	Nein	
30. Juni des Jahres 16	5 %	3 %	Outperformance von +2 % Berechnung: 5 % - 3 %	-2 % (-4 % + 2 %)	Nein	
30. Juni des Jahres 17	1 %	5 %	Underperformance von -4 % Berechnung: 1 % - 5 %	-6 % (-2 % + -4 %)	Nein	Ausgleichende Underperformance bis zum Jahr 21
30. Juni des Jahres 18	3 %	3 %	Nettowertentwicklung von 0 % Berechnung: 3 % - 3 %	-4 %	Nein	Die auf das Folgejahr (19) vorgetragene Underperformance

						des Jahres 18 beträgt -4 % (und nicht -6 %). Die verbleibende Underperformance (-6 %) des Jahres 14 wurde nicht über den abgelaufenen Fünfjahreszeitraum ausgeglichen. Sie wird verworfen.
30. Juni des Jahres 19	7 %	2 %	Outperformance von 5 % Berechnung: 7 % - 2 %	X +1 % (-4 % + 5 %)	Ja (1 % X 20 %)	Die Underperformance des Jahres 18 wird ausgeglichen



Informationen zur Vergütung aus Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften:

Alle Erträge aus Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften werden nach Abzug von Betriebskosten wieder dem OGAW zugeführt.

Auf Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte erhebt Natixis TradEx Solutions eine Vergütung in Höhe von 0,0001 % des Nennwerts der Transaktion mit den Zinsinstrumenten, wobei eine Obergrenze von 100 Euro gilt.

Kurzbeschreibung des Verfahrens zur Auswahl von Intermediären

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren für Auswahl und Bewertung von Intermediären und Kontrahenten verabschiedet, in dessen Rahmen objektive Kriterien wie Vermittlungskosten, Ausführungsqualität und Research zur Anwendung kommen. Das Verfahren kann auf der Website von Natixis Investment Managers International unter folgender Adresse eingesehen werden: www.im.natixis.com.

Informationen zu den Risiken möglicher Interessenskonflikte in Verbindung mit dem Einsatz von befristeten Käufen bzw. Verkäufen von Wertpapieren:

Mit der Erbringung von Vermittlungsleistungen wird durch den Beauftragten für Finanzverwaltung Natixis TradEx Solutions beauftragt. Natixis TradEx Solutions ist eine Aktiengesellschaft französischen Rechts mit einem Grundkapital von 15 Millionen Euro und wurde am 23. Juli 2009 vom ACPR als Investitionsdienstleistungsbank zugelassen. Die beiden Gesellschaften gehören derselben Gruppe an.

Der Zweck von Natixis TradEx Solutions ist insbesondere die Erbringung von Vermittlungsleistungen (d. h. die Entgegennahme und Weiterleitung sowie die Ausführung von Orders für Dritte) beim mit der Finanzverwaltung Beauftragten.

Der mit der Finanzverwaltung Beauftragte erteilt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Orders für die von ihr verwalteten Portfolios. Der mit der Finanzverwaltung Beauftragte überträgt fast all seine aus seinen Anlageentscheidungen resultierenden Orders für Finanzinstrumente an Natixis TradEx Solutions.

Der mit der Finanzverwaltung Beauftragte kann zur Steigerung der Renditen und Erträge der Portfolios Pensionsgeschäfte einsetzen. Diese Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte werden ebenfalls fast vollständig von Natixis TradEx Solutions abgewickelt. Darüber hinaus können die Portfolios insbesondere als Ersatz von erhaltenen Barsicherheiten umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen.

Natixis TradEx Solutions kann als Eigenhändlerin oder Vermittlerin handeln. Als Eigenhändlerin wird Natixis TradEx Solutions zur Kontrahentin der der vom mit der Finanzverwaltung Beauftragten verwalteten Portfolios. Beim Handeln als Vermittlerin vermittelt Natixis TradEx Solutions zwischen den Portfolios und den Marktkontrahenten. Diese können dem Konzern der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle angehören.

Das Volumen der von Natixis TradEx Solutions abgewickelten befristeten Veräußerungen bietet ihr einen guten Einblick in diesen Markt, sodass die vom mit der Finanzverwaltung Beauftragten verwalteten Portfolios ebenfalls davon profitieren können.

III ANGABEN ZUM VERTRIEB

□ VERBREITUNG DER INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DEN OGAW – MODALITÄTEN ZUR UNTERRICHTUNG VON ANTEILSINHABERN:

ÜBERMITTLUNG DES PROSPEKTS UND DER JAHRES- UND PERIODISCHEN BERICHTS

- Diese Dokumente werden Anteilshabern zugestellt, die hierfür eine schriftliche Anfrage einreichen bei:

Natixis Investment Managers International Direction des Services Clients
43 avenue Pierre Mendès France
75013 PARIS, Frankreich
ClientServicingAM@natixis.com

Die Dokumente werden binnen acht Geschäftstagen zugestellt.

- Sie sind ebenfalls verfügbar unter der Website „www.im.natixis.com“.
- Alle weiteren Informationen sind bei Natixis Investment Managers International erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert kann erfragt werden bei Natixis Investment Managers International sowie unter der Website „www.im.natixis.com“.

VERKAUFСУNTERLAGEN

Die Verkaufsunterlagen stehen Anteilshabern und Zeichnern der SICAV bei Natixis Investment Managers International zur Verfügung und sind unter folgender Website abrufbar: „www.im.natixis.com“.

MITTEILUNG BEI ÄNDERUNGEN VON ARBEITSWEISE UND VERWALTUNG DER SICAV

Die Anteilshaber werden über Änderungen betreffend die SICAV gemäß den Vorschriften der Finanzmarktaufsicht AMF unterrichtet, d. h. entweder individuell, per Post, Pressemitteilung oder durch jegliche sonstigen Mittel.

Diese Mitteilungen können ggf. vom Intermediär von Euroclear France und dessen verbundenen Intermediären durchgeführt werden.

UMWELT- GESELLSCHAFTS- UND GOVERNANCE-KRITERIEN

Informationen über die Modalitäten zur Berücksichtigung von Umwelt-, Gesellschafts- und Governance-Kriterien (Environment, Social and Governance, ESG) sind in den Jahresberichten der einzelnen OGAW/FIA und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft einsehbar.

IV ANLAGEVORSCHRIFTEN

Der OGAW entspricht den im Code Monétaire et Financier festgesetzten Anlagevorschriften für OGAW.

V ANGABEN ZUM GESAMTRISIKO

Zur Berechnung des Gesamtrisikos stützt sich die SICAV auf die Methode zur Berechnung des Engagements.

VI VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG DER VERMÖGENSWERTE

Der OGA handelt in Übereinstimmung mit den in der geltenden gesetzlichen Regelung enthaltenen Rechnungslegungsvorschriften und insbesondere mit dem Kontenplan der OGA. Die Rechnungslegungswährung ist der Euro.

Die im Portfolio gehaltenen, auf Fremdwährungen lautenden Wertpapiere, Terminfinanzinstrumente und bedingten Finanzinstrumente werden auf Grundlage des in Paris am Bewertungstag festgestellten Wechselkurses in die Fondswährung umgerechnet.

Die Vermögenswerte des Portfolios, wie sie im Prospekt beschrieben sind, werden nach den folgenden anwendbaren Regeln bewertet:

- Auf einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden zu Marktpreisen gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen bewertet.
- Die Anteile oder Aktien von OGA und Investmentfonds werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert oder anderweitig zum letzten geschätzten Wert bewertet.
- Mit Ausnahme von Schatzanweisungen, die von Staaten der Eurozone begeben werden und deren Kurse über repräsentative Datenbanken verbreitet oder von Marktspezialisten bereitgestellt werden, werden handelbare Forderungspapiere und ähnliche Titel mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr umsichtig zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Dabei wird auf ein Modell Bezug genommen, für das die Verwaltungsgesellschaft verantwortlich ist.

- Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden zu den vertraglich festgelegten Kursen – ggf. aufgrund von Margin-Calls angepasst – bewertet (Bewertung gemäß den Vertragskonditionen).
- Nicht notierte Wertpapiere oder Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde, sowie andere Bilanzposten werden zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten bewertet.
- Geschäfte mit Finanzinstrumenten mit fester Laufzeit oder mit bedingten Finanzinstrumenten, die an organisierten französischen oder ausländischen Märkten gehandelt werden, werden unter Anwendung der von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten Modalitäten zum Marktwert bewertet. Termingeschäfte werden zu den Abrechnungskursen des Vortages bewertet. Verbindlichkeiten, die Transaktionen an Märkten für unbedingte Termingeschäfte entsprechen, werden mit ihrem Marktwert außerbilanziell erfasst, Verbindlichkeiten, die Transaktionen an Optionsmärkten entsprechen, werden in den zugrunde liegenden Gegenwert umgerechnet.
- Garantien werden täglich zum Marktwert bewertet. Es besteht eine tägliche Nachschusspflicht, soweit dies im Rahmenvertrag für diese Geschäfte nicht anders geregelt ist oder die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent nicht eine Vereinbarung über eine Auslöseschwelle getroffen haben.

Der Nettoinventarwert der SICAV an einem gegebenen Tag wird auf Basis des Eröffnungskurses berechnet. Im Falle eines außergewöhnlichen Marktereignisses, das vor dem Zeitpunkt der Zusammenfassung eingetreten ist, wird der Nettoinventarwert neu berechnet, um sicherzustellen, dass keine Market-Timing-Möglichkeiten bestehen.

Rechnungslegungsmethode

Die Erträge werden nach der Methode der aufgelaufenen Kupons verbucht.

Die Erträge bestehen aus:

- Zinsen auf Anleihen und Schuldtitel
- Vergütung von Liquiditäten
- Erträge aus Wertpapierpensionsgeschäften und anderen Anlagen

B RECHNUNGSLEGUNGSMETHODE

Die Portfoliozugänge werden zum Erwerbspreis exklusive Kosten und die Abgänge zu ihrem Verkaufspreis exklusive Kosten verbucht.

VII VERGÜTUNG

Einzelheiten zur Vergütungspolitik und zur Verwaltungsgesellschaft sind auf www.im.natixis.com erhältlich.

VIII ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Stellen in Deutschland:

Gemäß Artikel 93 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG finden Sie im Folgenden Informationen über die **Stellen** zur Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Aufgaben:

- **Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmeanträgen sowie sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber im Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW**

Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmeanträge können an CACEIS BANK, 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 MONTRouGE, FRANKREICH gerichtet werden.

Zahlungen im Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW werden von CACEIS BANK, 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 MONTRouGE, FRANKREICH ausgeführt.

- **Bereitstellung von Informationen für die Anleger über die Art und Weise, wie Anträge gestellt und Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse gezahlt werden können**

Informationen über die Art und Weise, wie Anträge gestellt und Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse gezahlt werden können, können dem Prospekt entnommen werden, der bei CACEIS Bank S.A., Deutsche Zweigniederlassung, Lilienthalallee 36, 80939 München erhältlich ist.

- **Erleichterung des Zugangs zu Informationen und zu den in Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Verfahren und Vorkehrungen für die Wahrnehmung der Rechte der Anleger**

Informationen können dem Prospekt entnommen werden, der bei CACEIS Bank S.A., Deutsche Zweigniederlassung, Lilienthalallee 36, D-80939 München erhältlich ist.

- **Bereitstellung der gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Anleger**

Informationen sind bei CACEIS Bank S.A., Deutsche Zweigniederlassung, Lilienthalallee 36, D-80939 München, erhältlich.

Die folgenden Dokumente können kostenlos in Papierform bei CACEIS Bank S.A., Deutsche Zweigniederlassung, Lilienthalallee 36, D-80939 München, angefordert werden:

- der Prospekt,
- die wesentlichen Anlegerinformationen,
- die Satzung,
- die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte,

Der aktuelle Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis der Anteile ist am eingetragenen Sitz des Fonds und auf der Website von Natixis Investment Managers (www.im.natixis.com) erhältlich.

Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf www.fundinfo.com und alle Mitteilungen an die Anleger im Bundesanzeiger („www.bundesanzeiger.de“) veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgen Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in den folgenden Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers (§ 167 des Kapitalanlagegesetzbuchs):

- die Aussetzung der Rücknahme der Anteile
- die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung;
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,
- die Verschmelzung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds
- die Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds

Kontaktinformationen

CACEIS BANK S.A., Deutsche Zweigniederlassung

Anschrift	CACEIS BANK S.A., Deutsche Zweigniederlassung Lilienthalallee 36, D-80939 München, Deutschland
E-Mail	subsandreds_Postfach@caceis.com
Telefonnummer	+49 (0)89 5400-1016

CACEIS BANK

Anschrift	CACEIS BANK 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 MONTROUGE, FRANKREICH
-----------	--

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **OSTRUM SRI CASH PLUS**

Unternehmenskennung (LEI-Code): 969500PKFU9JCKUX4592

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die SICAV bewirbt ökologische und soziale Merkmale. Diese Merkmale beruhen auf den folgenden Elementen:

- Ausschluss kontroverser Sektoren und Emittenten durch die Sektorpolitik, die Ausschlusspolitik und die Politik zum Umgang mit Kontroversen des beauftragten Finanzverwalters,
- Auswahl der Emittenten mit dem besten ESG-Rating durch Ausschluss von 20 % der Emittenten mit dem schlechtesten ESG-Rating (einschließlich der Emittenten, die gemäß der Ausschluss- und Sektorpolitik von Ostrum die meisten Kontroversen aufweisen, und der Emittenten mit dem schlechtesten Rating). Diese Berechnungen erfolgen unter Ausschluss von Vermögenswerten, die im Sinne des SRI-Labels nicht zulässig sind.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Dieses ESG-Rating integriert Schlüsselthemen, die für jede der drei Säulen E, S und G spezifisch sind:

- Umwelt: CO2-Fußabdruck, Vorhandensein von Wassermanagement-Programmen usw.
- Soziales: Vorhandensein von Diversity-Programmen, Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Unternehmen usw.
- Unternehmensführung: Einbeziehung von ESG-Kriterien in die Vergütung der Vorstandsmitglieder, Qualität der von den Unternehmen veröffentlichte ESG-Standardberichterstattung usw.

Im Rahmen des Ziels der SICAV, die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, wurde kein Referenzindex bestimmt

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Ausschluss von 20% der Werte aus dem Universum entweder aufgrund ihres schlechten ESG-Ratings oder aufgrund der Anwendung unserer Sektor- und Ausschlusspolitik

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend

- **Inwieweit fügen die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, einem ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionsziel keinen erheblichen Schaden zu?**

Nicht zutreffend

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Die SICAV berücksichtigt die 14 wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in Anhang 1 über die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 aufgelistet sind. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind im regelmäßigen Bericht der SICAV gemäß Artikel 11(2) der SFDR-Verordnung und auf der Website von Ostrum (www.ostrum.com) in der Rubrik „ESG“ verfügbar.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die SICAV wendet die ESG-Politik an, die durch Ostrum Asset Management eingeführt wurde. Dazu zählen unter anderem:

- die Sektorpolitik,
- die Ausschlusspolitik,
- die Politik zum Umgang mit Kontroversen (einschließlich ethischer Kontroversen mit der „Worst Offenders“-Politik, die auch Fragen der Unternehmensführung einschließt).

Nach dem Ausschluss der umstrittensten Emittenten aus dem Anlageuniversum durch die Sektor- und Ausschlusspolitik, die die mit der Finanzverwaltung beauftragte Stelle angewendet hat, führen die Anlageteams ein Verfahren zur Auswahl von Emittenten durch, die die Herausforderungen in den Bereichen Umwelt, Soziales/Gesellschaft und Unternehmensführung (ESG) in zufriedenstellender Weise erfüllen.

Zu diesem Zweck stützen sich die Anlageteams auf das ESG-Rating eines externen Anbieters, der auf nichtfinanzielles Research spezialisiert ist. Dieses ESG-Rating integriert Schlüsselthemen, die für jede der drei Säulen spezifisch sind. Diese sind beispielsweise:

- Umwelt: CO₂-Fußabdruck, Vorhandensein von Wassermanagement-Programmen
- Soziales: Vorhandensein von Diversity-Programmen, Tarifvertrag für die Arbeitnehmer im Unternehmen
- Unternehmensführung: Einbeziehung von ESG-Kriterien in die Vergütung der Vorstandsmitglieder, Qualität der von den Unternehmen veröffentlichten ESG-Standardberichterstattung.

Mit dem monetären SRI-Verwaltungsverfahren der rechnungsführenden Gesellschaft werden private Emittenten nach einem „Best-in-Class“-Ansatz ausgewählt, der durch eine so genannte „Positive Screening“-Auswahl ergänzt wird.

- Beim „Best-in-Class“-Ansatz handelt es sich um eine Art ESG-Auswahl (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), die in der Bevorzugung von Unternehmen mit den besten nichtfinanziellen Ratings innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs besteht. Das zulässige Anlageuniversum ist somit definiert als das Anlageuniversum „Hohe Kreditqualität“, aus dem 20 % der Emittenten mit den niedrigsten ESG-Bewertungen innerhalb jeder Emittentenkategorie ausgeschlossen werden (einschließlich der Emittenten, die gemäß der Ausschluss- und Sektorpolitik von Ostrum die meisten Kontroversen aufweisen, und der Emittenten mit dem niedrigsten Rating).

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Die Auswahl im Rahmen des „Positive Screening“ besteht aus einer diskretionären Erhöhung unserer Investitionen in den Unternehmen mit den besten Ratings. Bei gleichwertigen Merkmalen (Rendite, Laufzeit, Kreditrisikoprofil usw.) bevorzugt das Anlageteam die Emittenten mit den besten ESG-Ratings. Es handelt sich um eine Auswahl, bei der die besten verantwortungsbewussten Unternehmen begünstigt werden, die sich am stärksten für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen.

Einschränkung des Ansatzes: Der SRI-Ansatz der SICAV könnte dazu führen, dass bestimmte Sektoren aufgrund eines schlechten ESG-Ratings oder durch die Sektorausschlusspolitik von Ostrum Asset Management unterrepräsentiert sind. Darüber hinaus ist das Verwaltungsteam in bestimmten Marktsituationen möglicherweise nicht in der Lage, aus Gründen der Performance oder des Risikomanagements das „Positive Screening“ nach Belieben anzuwenden.

Der Anteil der nach ESG-Kriterien analysierten privaten Emittenten im Portfolio beträgt mehr als 90 % der Titel im Portfolio (als Prozentsatz des Nettovermögens der SICAV ohne Barmittel).

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

- Anwendung der ESG-Politik, die durch Ostrum Asset Management eingeführt wurde. Dazu zählen unter anderem:
 - die Sektorpolitik,
 - die Ausschlusspolitik,
 - die Politik zum Umgang mit Kontroversen (einschließlich ethischer Kontroversen mit der „Worst Offenders“-Politik, die auch Fragen der Unternehmensführung einschließt).

Die Ausschluss-, Sektor- und „Worst Offenders“-Politik von Ostrum AM kann auf der Website www.ostrum.com unter der Rubrik „ESG“ eingesehen werden.

- Ausschluss von 20 % der Emittenten mit den niedrigsten ESG-Bewertungen innerhalb jeder Emittentenkategorie (einschließlich der Emittenten, die gemäß der Ausschluss- und Sektorpolitik von Ostrum die meisten Kontroversen aufweisen, und der Emittenten mit dem niedrigsten Rating) aus dem Anlageuniversum.
- Der Anteil der nach ESG-Kriterien analysierten privaten Emittenten im Portfolio beträgt mehr als 90 % der Titel im Portfolio (als Prozentsatz des Nettovermögens des FCP ohne Barmittel).

Diese Berechnungen erfolgen unter Ausschluss von Vermögenswerten, die im Sinne des SRI-Labels nicht zulässig sind.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Entfällt

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Unternehmensführungserwägungen werden sowohl bei der Analyse als auch bei der Auswahl der Emittenten berücksichtigt, die von der delegierten Verwaltungsgesellschaft Ostrum AM durchgeführt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Die „Worst Offenders“-Politik, um alle Unternehmen auszuschließen, die nachweislich gegen die Grundsätze verstoßen, die in den allgemein anerkannten internationalen Standards (Vereinte Nationen, OECD) verankert sind; dies gilt insbesondere für Elemente der Unternehmensführung wie Arbeitsrechte und/oder Geschäftsethik (Korruption usw.),
- die Kreditanalyse, die eine Bestimmung des ESG-Wesentlichkeitsscores beinhaltet, der für jeden privaten Emittenten spezifisch ist, um mögliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Unternehmens zu ermitteln,
- das ESG-Rating von privaten Emittenten wird von den Anlageverwaltern bei der Auswahl der Wertpapiere berücksichtigt (die verantwortungsvolle Unternehmensführung ist eine der vier Säulen der verwendeten Rating-Methode).

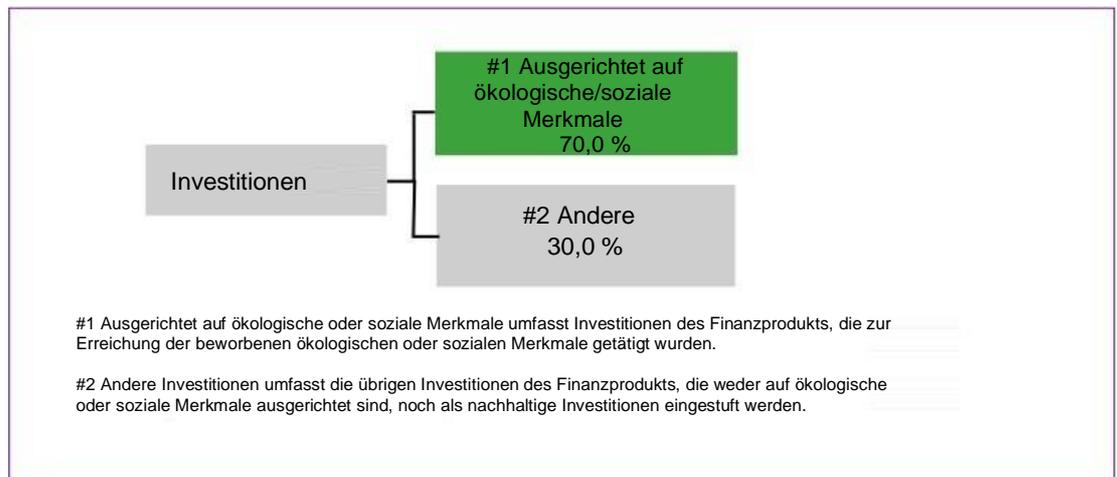


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die SICAV bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu nachhaltigen Investitionen. Daher verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Anteil der an den ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichteten Investitionen beträgt mindestens 70 %.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettoanlagevermögens in Instrumente investieren, die nicht auf E/S-Merkmale ausgerichtet sind (#2 Sonstige).



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es werden keine Derivate eingesetzt, um die von der SICAV beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Verwaltungsgesellschaft hält es vorsichtshalber für besser, eine Verpflichtung zum Anteil nachhaltiger Anlagen mit einem auf die Taxonomie ausgerichteten Umweltziel von 0 % anzugeben. Die Position wird jedoch überprüft, wenn die zugrunde liegenden Regeln endgültig festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten im Laufe

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

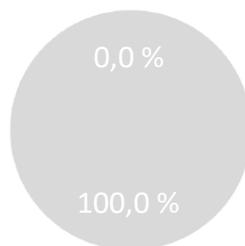
der Zeit zunimmt.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

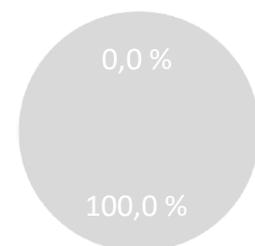
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 0 %. Folglich wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Europäischen Taxonomieverordnung ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Das Symbol steht für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die SICAV bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu nachhaltigen Investitionen. Daher verpflichtet sich die SICAV nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Folgende Anlagen sind in „#2 Andere Investitionen“ enthalten: Staatsanleihen, liquide Mittel, Geldmarkt-OGA, Terminkontrakte (Derivate), die an regulierten oder OTC-Märkten ausschließlich zu Absicherungszwecken gehandelt werden, umgekehrte Pensionsgeschäfte zur Verwaltung der Liquidität und zur Optimierung der Erträge und der Wertentwicklung der SICAV.

Informationen über eine Liste der verwendeten Anlageklassen und Finanzinstrumenten und deren Verwendung finden sich in diesem Verkaufsprospekt unter „Beschreibung der Anlageklassen und Finanzinstrumente, in die der OGAW zu investieren beabsichtigt“.

Es wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz systematisch angewandt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[https:// www.ostrum.com/fr/fonds/1820/ostrum-sri-cash-plus](https://www.ostrum.com/fr/fonds/1820/ostrum-sri-cash-plus)